

Bundessozialgericht

- 5 RKnU 18/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 22. August 1975

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. August 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und M a y und die ehrenamtlichen Richter v a n B ü r c k und J a k u b o w s k i für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 1974 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

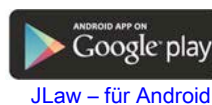
Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Ersatz für die Folgen einer behaupteten unrichtigen Beurteilung seiner Unfallfolgen zu gewähren.

Die Beklagte hatte dem Kläger wegen der Folgen eines am 17. August 1929 erlittenen Arbeitsunfalls eine Verletztenrente von 20 v.H. der Vollrente gezahlt, die sie aufgrund der Notverordnung vom 18. Dezember 1931 mit dem 31. Juli 1938 einstellte. Mit Bescheid vom 1. Juni 1956 gewährte sie dann wegen Verschlimmerung der Unfallfolgen für die Zeit vom 23. Januar 1956 an eine Verletztenrente von 30 v.H. der Vollrente. In dem anschließenden sozialgerichtlichen Verfahren hatte der Kläger sowohl einen früheren Rentenbeginn als auch eine höhere Rente begehrt und schließlich geltend gemacht, durch unrichtige Beurteilung der Unfallfolgen seien ihm wirtschaftliche Nachteile entstanden, insbesondere dadurch, daß die ihm gewährte Knappschaftsrente wegen des Ausscheidens aus dem Bergbau geringer sei, als sie bei Weiterverrichtung einer knappschaftlichen Tätigkeit gewesen wäre. Das Sozialgericht (SG) hatte die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hatte sich die Beklagte durch Prozeßvergleich vom 30. Juli 1957 verpflichtet, dem Kläger die Unfallrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 v.H. bereits vom 1. Januar 1953 an zu zahlen. Der Kläger hatte von weitergehenden Klageansprüchen Abstand genommen. Nachdem der Kläger diesen Vergleich angefochten hatte, hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 16. Januar 1973 festgestellt, daß der Rechtsstreit durch den Vergleich vom 30. Juli 1957 endgültig erledigt sei. Die Revision des Klägers gegen dieses Urteil ist mit Beschluß des erkennenden Senats vom 13. August 1973 als unzulässig verworfen worden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Bereits vorher, nämlich mit Bescheid vom 22. September 1970, hatte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Neufeststellung der Verletztenrente für eine frühere Zeit abgelehnt. Der Widerspruch des Klägers wurde mit Bescheid vom 5. Februar 1971 zurückgewiesen.

Der Kläger hat diesen Bescheid mit der Klage angefochten und in der ersten Instanz zuletzt beantragt, die Beklagte zur Zahlung eines vom Gericht näher festzusetzenden Schadensersatzes für die falsche Beurteilung seiner Unfallfolgen zu verurteilen. Das SG hat mit Urteil vom 21. Mai 1973 die Klage als unzulässig abgewiesen, weil es den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für unzulässig hielt. Das LSG hat mit Urteil vom 8. Oktober 1974 das Urteil des SG abgeändert. Es hat den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für unzulässig erklärt und auf den im Berufungsverfahren gestellten Hilfsantrag des Klägers die Sache an das Landgericht in Essen verwiesen. Das LSG hat angenommen, das über die Leistungen der Unfallversicherung hinausgehende Schadensersatzbegehren des Klägers finde allenfalls eine Grundlage in den Amtshaftungsgrundsätzen des Art. 34 des Grundgesetzes (GG), § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), für die nicht der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, sondern zu den Zivilgerichten gegeben sei.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der - vom LSG nicht zugelassenen - Revision angefochten. Er ist der Ansicht, das Urteil des LSG beruhe auf einem wesentlichen Verfahrensmangel, weil es den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu Unrecht verneint habe. Der geltend gemachte Anspruch stütze sich auf eine Verletzung der Treue- und Sorgfaltspflicht des Versicherungsträgers, die sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebe. Die unrichtige Beurteilung seiner Unfallfolgen durch die von der Beklagten bestellten Ärzte hätten einen Schaden in mehrfacher Hinsicht herbeigeführt. Wären die Unfallfolgen richtig beurteilt worden,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

dann hätte er eine leichte Arbeit in einem knappschaftlichen Betrieb erhalten und somit auch entsprechende Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet. Die unrichtige Beurteilung seiner Unfallfolgen durch die Ärzte der Beklagten hätte also einmal einen Verdienstausschlag und zum anderen eine geringere Knappschaftsrente zur Folge.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben
und nach den Schlußanträgen in der Berufungs-
instanz zu erkennen.

Im Berufungsverfahren hatte der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen
vom 21. Mai 1973 abzuändern und die Beklagte
zu verurteilen, dem Kläger einen vom Gericht
näher festzusetzenden Schadensersatz für die
Folgen der unrichtigen Beurteilung seiner
beim Arbeitsunfall vom 17. August 1929
erlittenen Verletzungen zu zahlen;

hilfsweise,

den Rechtsstreit an das Landgericht Essen
zu verweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision sei unstatthaft, weil der vom Kläger geltend gemachte Verfahrensmangel nicht vorliege.

II

Die Revision des Klägers hat keinen Erfolg, denn sie ist nicht statthaft und damit unzulässig.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Die Statthaftigkeit einer Revision gegen ein Urteil, das vor dem 1. Januar 1975 verkündet worden ist, richtet sich gemäß Art. III des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 30. Juli 1974 (BGBl I 1625) nach dem SGG in der bis zum 31. Dezember 1974 gültig gewesenen Fassung (aF).

Das LSG hat die Revision im angefochtenen Urteil nicht zugelassen, so daß sie nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG aF statthaft ist. Da das LSG lediglich über die Zulässigkeit des Rechtswegs zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit entschieden und nicht den ursächlichen Zusammenhang i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG aF beurteilt hat, kann die Revision auch nicht nach dieser Vorschrift statthaft sein. Das Rechtsmittel wäre nur dann nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG aF statthaft, wenn das Berufungsverfahren an einem vom Kläger gerügten wesentlichen Mangel litte. Das ist jedoch nicht der Fall.

Das LSG hat insbesondere nicht zu Unrecht eine Sachentscheidung unterlassen. Es hat vielmehr zutreffend den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für unzulässig erklärt und auf den Hilfsantrag des Klägers die Sache gemäß § 52 Abs. 3 SGG an das Landgericht Essen verwiesen. Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wäre nach § 51 Abs. 1 SGG nur dann gegeben, wenn es sich bei dem erhobenen Anspruch um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung handelte. Das ist jedoch nicht der Fall. Schon die Bezeichnung des erhobenen Anspruchs in dem vor dem LSG gestellten Antrag als Schadensersatzanspruch deutet darauf hin, daß es sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen, sondern um einen vor die Zivilgerichte gehörenden privatrechtlichen Anspruch handelt. Hinzu kommt, daß der Kläger - wie bei bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzstreitigkeiten üblich - die Festsetzung des Schadensersatzes dem Gericht überlassen hat. Zwar wäre die unrichtige Bezeichnung eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs als Schadensersatzanspruch dann unschädlich, wenn es sich



- 6 -

bei dem unrichtig bezeichneten Anspruch nach dem sonstigen Vortrag des Klägers um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handelte. Das ist jedoch nicht der Fall. Der Kläger stützt seinen Anspruch auf eine behauptete Verletzung der Treue- und Sorgfaltspflicht der von der Beklagten mit der Begutachtung betrauten Ärzte. Dieser Sachverhalt könnte einen Schadensersatzanspruch nach § 839 BGB i.V. mit Art. 34 GG bzw. nach § 823 BGB rechtfertigen, für den der Rechtsweg zu den Zivilgerichten gegeben wäre. Der Umstand, daß die Treue- und Sorgfaltspflicht der Beklagten ihre Wurzel in dem öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnis hat, führt noch nicht unbedingt dazu, daß der erhobene Schadensersatzanspruch zu einem öffentlich-rechtlichen wird. Der erkennende Senat hat zwar auch bereits entschieden, daß die Verletzung der Treue- und Sorgfaltspflicht des Versicherungsträgers zu einem vor die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gehörenden öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch führen kann (vgl. BSG 34, 124 = SozR Nr. 25 zu § 29 der Reichsversicherungsordnung). Es mag dahingestellt bleiben, ob es neben diesem Folgenbeseitigungsanspruch auch einen Folgenentschädigungsanspruch gibt. Selbst wenn man das bejahen wollte, hätte der Kläger vorliegend doch nicht einen solchen, sondern einen typischen Schadensersatzanspruch erhoben. Ein solcher Anspruch aber gehört vor die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, wie sich aus Art. 34 Satz 3 GG ergibt.

Ist danach gemäß § 51 Abs. 1 SGG der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht gegeben, so konnte das LSG nicht sachlich über den erhobenen Anspruch entscheiden, sondern mußte gemäß § 52 Abs. 3 SGG den zu ihm beschrifteten Rechtsweg für unzulässig erklären und zugleich auf den Hilfsantrag des Klägers die Sache an das zuständige Landgericht Essen verweisen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Der Senat hat die danach unstatthafte Revision des Klägers gemäß § 169 Satz 1 SGG ohne Sachprüfung als unzulässig verworfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)